

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Knackscharf GmbH & Co. KG.

Abschnitt 1: Equipment-Rent

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der KNACKSCHARF GmbH & Co.KG (nachfolgend KNACKSCHARF genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von KNACKSCHARF zum Gegenstand haben. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB's in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche AGB gelten nur, wenn KNACKSCHARF dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Mietzeit, Vergütung

Die Mietzeit beträgt mindestens 24 Stunden. Es gelten die jeweils aktuellen Mietpreise von KNACKSCHARF. Gibt der Kunde die gemieteten Gegenstände erst nach Ablauf der Mietzeit zurück, behält sich KNACKSCHARF vor, für jeden neuen Tag einen vollen weiteren Tag zu berechnen. Die Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, aktuell 19%. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

3. Transport, Versand

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet KNACKSCHARF nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt KNACKSCHARF den Transport der Mietgegenstände auf eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden hin, kann KNACKSCHARF den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Lässt KNACKSCHARF den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen, sofern es im Zusammenhang zu einer Schädigung des Kunden kommt.

4. Stornierungen, Unmöglichkeit

Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung anteilig nach folgender Staffel als Schadenersatz an KNACKSCHARF zu zahlen:

- Stornierungen 2 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% der Gesamtsumme
- Stornierungen 1 Tag vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
- Stornierungen am Tag des vertraglichen Mietbeginns 100% der Gesamtsumme

KNACKSCHARF behält sich vor, im Rahmen der Kulanz von der Geltendmachung dieser Ansprüche abzusehen. Die Stornierung mehr als 2 Tage vor vertraglichem Mietbeginn ist kostenfrei. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei KNACKSCHARF maßgeblich. Sollte KNACKSCHARF durch außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Krankheit, Todesfall oder dringende Familienangelegenheiten oder durch höhere Gewalt daran gehindert sein, die vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, übernimmt KNACKSCHARF keine Haftung für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang zu überweisen.

Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Gebrauchsunverfügbarkeit und Mängel

Bei den von KNACKSCHARF vermieteten Gegenständen handelt es sich um Geräte, die einer besonders sorgfältigen Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit KNACKSCHARF unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei.

Sind die Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. KNACKSCHARF kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen.

KNACKSCHARF kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in der Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

7. Schadenersatz, Haftung

Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch KNACKSCHARF oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

8. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln.

Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden.

An spannungstabilisierten Notstromgeneratoren betriebene Blitzgeneratoren dürfen ausschließlich mit Progas 2 oder anderen Geräten betrieben werden, die von KNACKSCHARF als unbedenklich eingestuft werden. KNACKSCHARF stellt dem Kunden auf Wunsch eine Liste von als unbedenklich eingestuftem Generatoren zur Verfügung.

9. Versicherung

Alle Mietgegenstände sind versichert.

Die Versicherung deckt Reparaturen etwaiger Schäden mit einer Selbstbeteiligung von 350 Euro ab. Von der Versicherung ausgeschlossen sind fahrlässiges Verhalten gegenüber den Mietgeräten sowie dessen Diebstahl. Sind Schäden nachweislich durch Feuer entstanden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind Überspannungsschäden an den Blitzgeneratoren.

10. Rückgabe der Mietgegenstände

Mietgegenstände sind vollständig in einwandfreiem Zustand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Eine Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit lässt den Anspruch von KNACKSCHARF auf die vereinbarte Vergütung unberührt.

Wird die Mietzeit überschritten, so hat der Kunde KNACKSCHARF hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für jede Überschreitung der vereinbarten Mietzeit hat der Kunde die unter §2 (2) genannte Gebühr zu entrichten.

Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Gegenständen hat der Kunde KNACKSCHARF die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwerts zu erstatten, es sei denn, die Kosten werden durch die Versicherung erstattet.

11. Haftung für digitale Aufnahmen

KNACKSCHARF veranlasst alles, um ein Höchstmaß an Datensicherheit zu gewährleisten. Sollte es durch technische Defekte, eigenmächtiges Handeln Dritter, Stromausfall, höhere Gewalt oder sonstigen Ereignissen zu einem Datenverlust kommen, so haftet KNACKSCHARF nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde wird darauf hingewiesen, selber eine Sicherung der Daten vorzunehmen.

Beim Verlust von Aufnahmedaten übernimmt KNACKSCHARF für alle daraus entstandenen Schäden keine Haftung. Es steht dem Kunden frei, eine entsprechende Produktionsversicherung abzuschließen.

KNACKSCHARF wird nach Abschluss des Auftrags und Rückgabe alle Dateien unwiderruflich löschen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Abschnitt 2: Fahrzeugvermietung

12. Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, wie z.B. den ausreichenden Motorölstand, den Luftdruck der Reifen und die Funktionalität der Beleuchtungsanlage regelmäßig zu überprüfen. In dem Fahrzeug darf nicht geraucht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen das Rauchverbot verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung pauschaler Reinigungskosten in Höhe von 80,00 EUR. Bei einer übermäßigen Verschmutzung des Innenraums (z.B. durch festgetrocknete Essensreste, verschüttete Getränke, etc.) sind wir dazu berechtigt, pauschale Reinigungskosten in Höhe von 150,00 EUR vom Mieter zu verlangen, soweit für die notwendige Reinigung der übermäßigen Verschmutzungen nicht geringere Kosten anfallen. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 50,00 EUR beauftragen. Gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet KNACKSCHARF die Reparaturkosten.

13. Vorzulegende Dokumente, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, eine gültige Kreditkarte/EC-Karte, sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges diese Dokumente nicht vorlegen, kann KNACKSCHARF vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mieter und Kreditkarteninhaber dieselbe Person sein müssen.

Der Mieter kann einem weiteren Fahrer, die Führung des Fahrzeuges gestatten. In diesem Fall hat der Mieter eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuholen.

Der Mieter hat Handeln des weiteren Fahrers wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Mieter ist verpflichtet, Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Hierzu ggfs. erforderliche Spannurte o.ä. sind bei KNACKSCHARF zu leihen.

Der Fahrer muss über eine ausreichende Fahrpraxis für den gemieteten Fahrzeugtyp verfügen, mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren über eine Fahrerlaubnis verfügen. Geplante Grenzüberschreitungen sind vor Übernahme des Fahrzeuges mitzuteilen, damit die hierfür ggfs. notwendigen Dokumente bei Übergabe des Fahrzeuges ausgehändigt werden können.

14. Reservierung/Rücktritt vom Mietvertrag

Durch Abschluss des Mietvertrages wird das gemietete Fahrzeug für den Mieter für die vereinbarte Mietzeit reserviert. Wird das Fahrzeug nicht spätestens 1 Std. nach Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Mieter übernommen, ist KNACKSCHARF an die Reservierung nicht mehr gebunden.

Stornierungen müssen KNACKSCHARF spätestens 48 Std. vor dem vereinbarten Mietbeginn erreichen (Telefonisch oder per E-Mail). Im Falle einer verspäteten Stornierung hat der Mieter als pauschalen Schadenersatz für entgangene Mieteinnahmen 25% des bei Abschluss des Mietvertrages vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, soweit der eingetretene Schaden nicht geringer ausfällt. Auf den danach geschuldeten Schadenersatz werden Einnahmen aus einer eventuellen Ersatzvermietung, um die sich KNACKSCHARF unmittelbar nach Erhalt der Stornierung bemühen wird, angerechnet. Reichen diese Einnahmen zur Deckung des pauschalen Schadenersatzes aus, ist KNACKSCHARF berechtigt, für die zusätzlichen Bemühungen vom Vermieter eine Aufwandspauschale in Höhe des vereinbarten Tagetarifs zu verlangen.

15. Mietpreis

Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis sowie Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere aber nicht ausschließlich, Kosten für Betanken mit Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kleiderständer, Generatoren, Schneeketten, die Vereinbarung einer, Zustellungs- und Abholungskosten. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

16. Übergabe, Rückgabe, Zustellung und Abholung des Fahrzeuges

Übergabe, Einweisung und Rückgabe des Fahrzeuges finden, wenn nicht anders vereinbart, am Sitz der Firma KNACKSCHARF, Montags bis Freitags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Wird das Fahrzeug außerhalb dieser Geschäftszeiten abgestellt, gilt dieses solange als nicht „Übergeben / Rückgegeben“ bis die Geschäftsstelle wieder öffnet. Schäden können noch nach zwei Tagen von KNACKSCHARF reklamiert werden, soweit sie nicht offensichtlich sind und im Protokoll bereits erfasst wurden. Bei der Übergabe des Fahrzeuges wird ein Übergabeprotokoll erstellt und eine technische Einweisung des Fahrers vorgenommen. Gemeinsam mit dem Mieter oder einer von ihm beauftragten Person werden sichtbare Mängel am Fahrzeug notiert sowie zusätzlich zum Fahrzeug ausgehändigte Utensilien vermerkt. Das Fahrzeug wird gereinigt und vollgetankt an den Mieter übergeben.

Das Fahrzeug ist vom Mieter zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort mit vollständig gefülltem Kraftstofftank zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe mit einem nicht vollständig gefüllten Kraftstofftank ist KNACKSCHARF berechtigt, das Fahrzeug vollzutanken und dem Mieter hierfür Kosten für Kraftstoff und Zeitaufwand in Höhe von 1,50 EUR/Liter sowie einer Servicepauschale von 15,- EUR zu berechnen. Verspätet sich die Rückgabe aus Gründen, die nicht von KNACKSCHARF zu vertreten sind um mehr als eine Stunde, wird ein weiterer Miettag berechnet.

Das Fahrzeug kann dem Mieter auf dessen Wunsch auch anderenorts übergeben bzw. von ihm zurückgegeben werden. Die Details und Kosten hierfür werden individuell vereinbart.

17. Überschreitung des vereinbarten Mietzeitraums

Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit um mehr als drei Stunden, ist die Zustimmung des Vermieters (schriftlich, telefonisch, E-Mail) einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sich den Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Ein eventueller Schadensanspruch des Vermieters in Folge der verspäteten Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

18. Zahlungsverbindungen

KNACKSCHARF behält sich vor, bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges, eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Mietpreises zzgl. der vereinbarten Selbstbeteiligung zu berechnen. Rückerstattungen wegen verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe werden nicht gewährt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung durch Reservierung des entsprechenden Betrages zu Gunsten von KNACKSCHARF, der Kreditkarte des Mieters im Rahmen einer so genannten Händleranfrage belastet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Art der Reservierung einer zukünftigen Zahlung auf den Verfügungsrahmen der Kreditkarte angerechnet wird.

19. Haftung des Mieters bei Verlust, Schäden und Unfall

Für Schäden oder einen Verlust des Fahrzeuges während der Mietdauer haftet der Mieter je Schadensfall bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR. Für zusätzlich angemietete Gegenstände gilt die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht. Unterschlagung des Fahrzeuges ist nicht versichert. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn der Schaden ganz oder teilweise darauf beruht, dass der Mieter das Fahrzeug nicht vertragsgemäß nutzt, die besonderen Ausmaße des Fahrzeuges, wie z.B. Höhe oder Breite der Aufbauten, außer Acht lässt, bei grob fahrlässigem Fahrverhalten, beim Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, bei unsachgemäßem Beladen oder bei der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts, bei Unfallverursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, wenn die zuständige Versicherung die Deckung in Folge Unfallschlacht ablehnt und bei Nichtbeachtung der Nutzungsregeln des Mietvertrages und der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Bei Verlust des Fahrzeugescheins verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von 120,00 € Euro, bei Verlust von Zündschlüsseln zu Zahlung von 180,00 € an den Vermieter als pauschalen Schadenersatz für dessen Kosten und sonstigen Aufwand zur Wiederbeschaffung der verlorenen Gegenstände. Dem Mieter bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

Die Fahrzeuge sind Haftpflicht-, Kasko- und Teilkasko versichert, bei Personenschäden begrenzt bis 10 Mio. lt. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen. Der Vermieter ist im Falle eines Unfalls unverzüglich zu benachrichtigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren, Fotos) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldkenntnis abzugeben (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens.

20. Haftung des Vermieters

KNACKSCHARF haftet nicht für Folgeschäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass das reservierte Fahrzeug nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Übergabe oder der Ausfall des Mietfahrzeuges vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

21. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008) in ihrer jeweils aktuellen Version entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

Abschnitt 3: Studiovermietung

22. Überlassung

Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume mit der vereinbarten Ausstattung.

Die Anmietung wird mit der beidseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages oder einer mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung von KNACKSCHARF rechtswirksam. Aus einem Angebot von KNACKSCHARF oder einer Terminvorankündigung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

KNACKSCHARF haftet nicht dafür, dass die vom Mieter beabsichtigte Nutzung auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen durchführbar ist. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zulässig. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, mehr als dreißig Personen gleichzeitig den Aufenthalt in den Mieträumen zu gestatten.

Die Räumlichkeiten samt Inventar und Geräten samt Zubehör bleiben uneingeschränkt Eigentum von KNACKSCHARF. Der Vermieter behält in allen überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht und ist jederzeit berechtigt, diese selbst zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Der Mieter hat die bestehende Hausordnung sowie alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften einzuhalten und für deren Einhaltung durch alle an der Produktion beteiligten Personen Sorge zu tragen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Eigentum des Vermieters pfleglich zu behandeln. Die Räumlichkeiten und Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit etwaige Mängel nicht bei Übernahme ausdrücklich gerügt werden. Der Mieter hat dem Vermieter alle während der Mietzeit eintretenden Schäden, Defekte oder Verluste unverzüglich anzuzeigen.

23. Stornierung

Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung anteilig nach folgender Staffel als Schadenersatz an KNACKSCHARF zu zahlen:

- Stornierungen 2 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% der Gesamtsumme
- Stornierungen 1 Tag vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
- Stornierungen am Tag des vertraglichen Mietbeginns 100% der Gesamtsumme

KNACKSCHARF behält sich vor, im Rahmen der Kulanz von der Geltendmachung dieser Ansprüche abzusehen.

Die Stornierung mehr als 2 Tage vor vertraglichem Mietbeginn ist kostenfrei.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei KNACKSCHARF maßgeblich.

Sollte KNACKSCHARF durch außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Krankheit, Todesfall oder dringende Familienangelegenheiten oder durch höhere Gewalt daran gehindert sein, die vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, übernimmt KNACKSCHARF keine Haftung für alle daraus entstehenden Schäden.

24. Mietzeit

Die laut Auftragsbestätigung vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Sollte die vereinbarte Mietzeit nicht eingehalten werden können, ist der Vermieter umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist der Vermieter berechtigt, gemäß aktuell gültiger Preisliste Gebühren und Zuschläge für Overtime zu erheben.

Die Räumlichkeiten sind vollständig geräumt und in ihrem ursprünglichen Zustand zum Ende der Mietzeit zu übergeben. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Erlaubnis von KNACKSCHARF. Kommt der Mieter mit der Räumung und Herausgabe in Verzug, so haftet er dem Vermieter gegenüber auf Verzugschaden, der z.B. in Schadenersatz wegen der nicht rechtzeitigen Raumüberlassung an eine folgende Produktion bestehen kann.

25. Wechselseitige Haftung

KNACKSCHARF haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungshilfen, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch für einen Verlust oder eine Beschädigung digitaler Daten bei Kameras und/oder Bildaufzeichnungsgeräten und/oder Bildweiterverarbeitungsgeräten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Die verschuldungsabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel bezieht, die schon bei Vertragsabschluss bzw. bei Übergabe der Mietsache bestanden, haftet der Vermieter unbeschadet vorstehender Regelung nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten oder sonstiger an der Produktion Beteiligter haftet der Vermieter nicht.

Der Vermieter sorgt für eine ordnungsgemäße Versorgung der Räume mit Strom, Wasser, Heizenergie. Er haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang hiermit, insbesondere durch Stürme und Unterbrechung entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vermieters zurück zu führen sind. Soweit Störungen oder Unterbrechungen vom Stromversorger oder Wasserversorger oder Versorger mit Heizenergie verursacht werden, beschränken sich die Ansprüche des Mieters auf Abtretung der Ansprüche des Vermieters gegen den entsprechenden Versorgungsträger. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder Spannungsveränderung entstehen.

Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und dem Gebäude, der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen, sowie Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit diese Schäden von ihm oder den zu seiner Produktion gehörenden Produktion gehörenden Personen oder von Dritten schuldhaft verursacht werden, die sich mit seinem Wissen und Duldung oder auf seine Veranlassung hin in den Mieträumen aufhalten. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen dem Vermieter vorzuweisen.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Produktion von Dritten gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden, frei.

26. Parken von Fahrzeugen

Es ist - mit Ausnahme vom Be- und Entladen - nicht gestattet, Fahrzeuge auf Parkplätzen anderer Mieter des Objekts abzustellen.

Das Parken ist ausschließlich auf den von KNACKSCHARF eindeutig benannten und gekennzeichneten Parkplätzen, erlaubt.

27. Eigenwerbung

Zu Zwecken der Eigenwerbung im branchenüblichen Umfang (z.B. Internet, Broschüren, Showreel) gestattet der Mieter dem Vermieter die Anfertigung und Nutzung von Fotos von dem vom Mieter aufgebauten Set. Jedoch werden auf diesen Fotos keine Personen, die der Produktion des Mieters angehören, abgelichtet, es sei denn, dies wird vom Mieter ausdrücklich genehmigt.

Der Mieter gestattet dem Vermieter im Rahmen der Eigenwerbung, die Produktion, die Beteiligten und den Produktionstermin (ggf. erst nach Abschluss der Produktion) zu benennen. Vor der Veröffentlichung legt der Vermieter dem Mieter die zur Veröffentlichung bestimmten Fotos bzw. Texte vor, wobei hierbei die elektronische Übertragung ausreicht. Der Mieter darf der Veröffentlichung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fotos beim Mieter.

28. Schriftformerfordernis

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument (E-Mail) gewahrt.

29. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und /oder der AGB unwirksam oder nicht wirksam in der Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen KNACKSCHARF und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Die Parteien vereinbaren - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand Hamburg.